



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landesplanung  
Landeseisenbahnaufsicht

Ministerium für Infrastruktur und  
Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -

I Postfach 41 05 64 I 12115 Berlin

Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Trede & von Pein GmbH  
Landhandel und Mischfutterwerke  
Rudolf-Diesel-Straße 2-4

25524 Itzehohe

Bearb.: Frau Neman  
Gesch-Z.: 51277 Plw 1  
Hausruf: (030) 77 00 7-277  
Fax: (030) 77 00 7-5277  
Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)  
E-mail: [NemanA@eba.bund.de](mailto:NemanA@eba.bund.de)

S-Bahn Linie S2: Bahnhof Attilastraße

Berlin, 27.07.2017

Bestätigung der Dienstordnung Ihrer Anschlussbahn in Prenzlau

- Ihr Schreiben Geschäftszeichen: vom 19.07.2017 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages zur Bestätigung der Dienstordnung vom 19.07.2017  
ergeht folgender

Bescheid:

Ich bestätige nach bahnaufsichtlicher Prüfung die mir mit Schreiben vom  
19.07.2017 vorgelegte Dienstordnung in der Fassung vom 27.06.2017 für die  
Anschlussbahn in Prenzlau des Unternehmens Trede & von Pein GmbH.

Begründung

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Branden-  
burg ist nach § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für  
die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.  
Bei der von Ihnen betriebenen Eisenbahn handelt es sich um eine Anschlus-  
sahn, welche als nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur betrieben wird.

Nach § 52 Abs. 4 Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbah-  
nen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) - vom 13. Mai 1982  
ist eine Dienstordnung nach Anweisung Nr. 16 zur BOA aufzustellen, sofern die  
Betriebsführung nach § 52 Abs. 2 Bust. a durch den Anschließer oder durch Dritte  
erfolgt. Nach der Anweisung Nr. 16 Ziffer 3.2 zur BOA ist die Dienstordnung in  
zweifacher Ausfertigung der Bahnaufsicht zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Bestätigung werden Gebühren erhoben. Die Kostenentscheidung erfolgt auf Basis der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich der Straßenbahnen, Oberleitungsbusse und Eisenbahnen – GebOSOE vom 07. November 2016. Die GebOSOE ist am 14. November 2016 im GVBl. II Nr. 61 verkündet worden und somit am 15. November 2016 in Kraft getreten. Eine Berichtigung der Verordnung ist am 14. März 2017 erfolgt und im GVBl. II Nr. 15 am 17. März 2017 verkündet worden.

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebosoe>

Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Annett Neman